

kriens

Richtlinien zur Jugendförderung und Unterstützung von Sport-, Kultur-, Gesellschaftsvereinen und Verbänden sowie Einzelsportlerinnen und -sportler in der Stadt Kriens



vom 8. Juli 2020

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

8. Juli 2020

Erlass Nummer

3503

Inhalt

I	Zweck	3
	Art. 1 Zweck	3
II	Organisation.....	3
	Art. 2 Zuständiges Departement	3
	Art. 3 Prüfung, Antragstellung.....	3
	Art. 4 Bewilligung, Auszahlung	3
III	Förderbeiträge für Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereine und Verbände	3
	Art. 5 Beitragsberechtigung	3
	Art. 6 Beitragsvoraussetzungen Förderbeiträge	4
	Art. 7 Kommerzielle Angebote	4
	Art. 8 Gesuchsunterlagen Förderbetrag	4
IV	Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereine und Verbände	4
	Art. 9 Beitragsberechtigung Zusatzbeiträge	4
	Art. 10 Kriterien für Zusatzbeiträge	5
V	Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler	5
	Art. 11 Beitragsberechtigung Zusatzbeiträge	5
	Art. 12 Gesuchsunterlagen Zusatzbeiträge	5
VI	Beiträge und Verwendung	5
	Art. 13 Verhältnis Förder- / Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände	5
	Art. 14 Förderbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände ...	6
	Art. 15 Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände ...	6
	Art. 16 Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler	6
VII	Verweigerung Beiträge	6
	Art. 17 Ungenügende Gesuchsunterlagen	6
VIII	Schlussbestimmungen	6
	Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung.....	6
	Tabelle der Änderungen der Richtlinien zur Jugendförderung und Unterstützung von Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereinen und Verbänden sowie Einzelsportlerinnen und -sportler in der Stadt Kriens vom 8. Juli 2020	7

I Zweck

Art. 1 Zweck

Der Stadtrat bezweckt mit diesen Richtlinien die Förderung und Unterstützung sportlicher, bewegungsfreundlicher, kultureller und gesellschaftlicher Aktivitäten in Nachwuchsabteilungen für Kinder und Jugendliche im J+S Alter, die von Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereinen und Verbänden der Stadt Kriens sowie von regionalen Vereinen und Verbänden geführt werden. Er unterstützt dafür die beitragsberechtigten Organisationen sowie Einzelsportlerinnen und Sportler im J+S Alter.

Als sportliche und bewegungsfreundliche Aktivitäten gelten Angebote von Vereinen und Verbänden, welche dem schweizerischen Dachverband für Sport (swiss olympic) angeschlossen sind.

Als kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten gelten alle Aktivitäten, die dem Jugendleitbild der Stadt Kriens entsprechen und die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle, gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen ausgeübte Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.

II Organisation

Art. 2 Zuständiges Departement

Das Finanzdepartement ist das zuständige Departement für den Vollzug dieser Richtlinien.

Art. 3 Prüfung, Antragstellung

¹ Ein Ausschuss aus der Sportkommission, der Jugendkommission sowie der Kulturkommission sichtet und prüft die eingegangenen Gesuche der Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereinen und Verbänden, macht eine Empfehlung über die Verteilung der Zusatzbeiträge und stellt dem zuständigen Departement Antrag.

² Das zuständige Departement sichtet und prüft die Gesuche von Einzelsportlerinnen und Einzelsportler im J+S Alter.

Art. 4 Bewilligung, Auszahlung

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die auszurichtenden Jugendförderbeiträge und Zusatzbeiträge für die Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände.

² Die Ausschussmitglieder informieren die Kommission, welche sie vertreten, über den Entscheid des zuständigen Departements.

³ Das zuständige Departement spricht im Rahmen des Budgets Unterstützungsbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler im J+S Alter.

III Förderbeiträge für Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereine und Verbände

Art. 5 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigte Organisationen sind:

- a. Sportvereine in der Stadt Kriens und regionale Vereine, die Nachwuchsabteilungen führen und dem schweizerischen Dachverband für Sport (Swiss Olympic) angeschlossen sind.
- b. Jugendverbände in der Stadt Kriens, welche der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) angeschlossen sind.
- c. Kultur- und Gesellschafts-Vereine in der Stadt Kriens, deren Aktivitäten dem Jugendleitbild der Stadt Kriens entsprechen.

² Vereine und Verbände sind regional, wenn sie ihre Aktivitäten für Kinder und Jugendliche im J+S-Alter aus der Region Luzern anbieten und ihren Sitz in der Stadt Kriens haben oder einen hohen Bezug zur Stadt Kriens aufweisen.

³ Das zuständige Departement entscheidet jährlich, welche Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände sowie welche regionalen Organisationen beitragsberechtigt sind. Es hört dafür den Ausschuss gemäss Art. 3 vorgängig an.

Art. 6 Beitragsvoraussetzungen Förderbeiträge

¹ Förderbeiträge werden den beitragsberechtigten Organisationen von Kriens ausgerichtet für Mitglieder im J+S Alter, welche regelmässig Trainings- oder Gruppenstunden für sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten besuchen, welche unter der Führung von qualifizierten Leiterinnen und Leitern angeboten werden.

² Förderbeiträge werden an regionale Vereine ausgerichtet für Mitglieder im J+S Alter, welche regelmässig Trainings- oder Gruppenstunden für sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten unter Führung von qualifizierten Leiterinnen und Leitern besuchen, welche gesetzlichem Wohnsitz in Kriens haben und für welche sie von anderen Gemeinden keine Unterstützungsbeiträge erhalten.

³ Als regelmässig werden Trainings- oder Gruppenstunden verstanden, wenn diese während dem ganzen Jahr (Ausnahme Schulferienzeiten) mehrmals pro Monat stattfinden.

⁴ Vereine und Verbände, welche ihre Trainings- und Gruppenstunden nur während einer bestimmten Zeit, mindestens aber während 5 Monaten pro Jahr, anbieten, haben Anrecht auf einen halben Förderbeitrag pro beitragsberechtigte Person.

⁵ Als qualifizierte Leiterinnen und Leiter werden Personen verstanden,

- welche einen entsprechenden J+S-Kurs besucht haben
- oder einen entsprechenden beruflichen Hintergrund haben
- oder eine vereinsinterne Schulung absolviert haben. Der Ablauf der vereinsinternen Schulung muss im Nachwuchskonzept des Vereins oder Verbands ausgewiesen sein.

Art. 7 Kommerzielle Angebote

Von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Sport-, Kultur und Gesellschaftsangebote. Dazu zählen auch Einzel- oder Gruppentrainings gegen Bezahlung (z.B. Tennislektionen u.a.).

Art. 8 Gesuchsunterlagen Förderbetrag

¹ Dem zuständigen Departement sind jährlich bis Ende Februar zuzustellen:

- Gesuch um Gewährung eines Beitrages
- Beschreibung der beitragsberechtigten Aktivität
- Namenliste der beitragsberechtigten Mitglieder mit Jahrgang und gesetzlichem Wohnsitz (Stand 1 Januar)
- Einzahlungsschein oder Kontoangaben (IBAN) für die Überweisung

² Den Gesuchen sind die Vereinsrechnung des Vorjahres, das Budget des beitragsberechtigten Jahres, ein Tätigkeitsbericht der Nachwuchsabteilung sowie ein Nachwuchskonzept beizulegen. Der Tätigkeitsbericht der Nachwuchsabteilung hat die Vorjahresziele sowie der Fortschritt dieser Ziele zu enthalten.

³ Organisationen, welche nicht gemeindeeigene Anlagen benützen, haben einen Nachweis über die angebotenen Trainingsgelegenheiten (Ort, Zeit, Sportangebot, Leiter) zu erbringen.

IV Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereine und Verbände

Art. 9 Beitragsberechtigung Zusatzbeiträge

¹ Zusatzbeiträge können in folgenden Fällen beantragt werden

- Durchführung von Sportangeboten und -veranstaltungen wie Schweizer-, Europa- Weltmeisterschaften oder anderen internationalen Wettkämpfen (im weiteren SM, EM, WM, iW genannt)
- Entwicklung neuer Sportangebote/Veranstaltungen: Anschubfinanzierung

- Vereinsinterne Projekte wie Integrations- und Präventionsprojekte, Leiterinnen und Leiter-schulung usw.
 - Unterstützung Grossanlässe mit Eventcharakter
 - Unterstützung von Teilnahmen an internationalen Wettbewerben
 - Beiträge an die Infrastruktur: Z.B. Sanierung Clubanlagen, Plätze, Nutzungsgebühren
 - Material: Neuanschaffungen oder Ersatz bestehenden Materials
- ² Für kulturelle Veranstaltungen werden in der Regel keine Zusatzbeiträge gesprochen. Ge-suche für die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen sind an das zuständige Depar-tement gemäss den «Richtlinien: Beiträge der Stadt Kriens an kulturelle Aktivitäten» zu stel-len.

Art. 10 Kriterien für Zusatzbeiträge

Folgende Kriterien müssen für die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen erfüllt sein:

- Der Veranstalter/die Veranstalterin muss eine beitragsberechtigte Organisation gemäss den Richtlinien sein.
- Veranstaltungen müssen einen geschichtlichen Zusammenhang haben (z.B. Jubiläum), oder nationales Interesse vertreten (SM, EM, WM, iW), oder der Förderung der Bewe-gung, des gesellschaftlichen Zusammenhalts dienen und müssen öffentlich sein.
- Bei neuen Sportangeboten/Anschubfinanzierungen muss die Nachhaltigkeit nachgewiesen werden.
- Vereinsinterne Projekte haben sich an Vorgaben von überregionalen Verbänden und Or-ganisationen zu orientieren (z.B. IG Sport Luzern, SAJV, swiss Olympic, BASPO, J+S)
- Beiträge an Material und Infrastruktur erfolgen nur subsidiär. Beiträge an Nutzungsgebüh-ren erfolgen nur, wenn die entsprechende Infrastruktur in Kriens nicht oder nur von Privaten zur Verfügung steht.
- Für die Unterstützung von Teilnahmen an internationalen Anlässen ist die Empfehlung des nationalen Verbandes oder der zuständigen nationalen Organisation notwendig.

V Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler

Art. 11 Beitragsberechtigung Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler können geltend gemacht werden, wenn

- die Sportlerin oder der Sportler im J+S Alter ist
- in Kriens ihren Wohnsitz hat oder als Wochenaufenthalter mit Wohnsitz in Kriens gemel-det ist
- und als Einzelsportlerin oder Einzelsportler an SM, EM, WM oder iW teilnehmen.

Art. 12 Gesuchsunterlagen Zusatzbeiträge

Dem zuständigen Departement ist mind. zwei Monate vor dem Besuch der Veranstaltung ein Gesuch mit folgendem Unterlagen einzureichen.

- Kontaktdaten und allfällige Bestätigung des Wochenaufenthalts
- Beschrieb der beitragsberechtigten Aktivität
- Bestätigung/Empfehlung des nationalen Verbandes oder der nationalen Organisation
- Einzahlungsschein oder Kontoangaben (IBAN) für die Überweisung

VI Beiträge und Verwendung

Art. 13 Verhältnis Förder- / Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände

Die jährlichen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Jugendförderung werden wie folgt verwendet:

- Mind. 75% für die Förderbeiträge
- Ca. 25%, max. aber Fr. 20'000.00 für die Zusatzbeiträge

Art. 14 Förderbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände
Der Förderbeitrag richtet sich nach der Gesamtzahl der von den beitragsberechtigten Organisationen gemeldeten Kindern und Jugendlichen im J+S Alter und werden ihnen pro Kopf ausbezahlt.

Art. 15 Zusatzbeiträge für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände
Zusatzbeiträge können für Aktivitäten gemäss Art. 9 und Art. 10 der Richtlinien ausgerichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen.

Art. 16 Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler
Die Zusatzbeiträge für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler werden nicht zu den Zusatzbeiträgen für Sport-, Kultur- und Gesellschaftsvereine und Verbände gezählt und sind somit nicht Bestandteil der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Jugendförderung.

VII Verweigerung Beiträge

Art. 17 Ungenügende Gesuchsunterlagen
Beitragsberechtigte Organisationen und Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, welche die Fristen nicht einhalten, deren Unterlagen unvollständig sind oder unwahre Angaben enthalten, können die Förder- und die Zusatzbeiträge gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung
Diese Richtlinien treten per 8. Juli 2020 in Kraft und ersetzen jene vom 13. März 2019.

Kriens, 8. Juli 2020
Stadtrat Kriens

Cyrill Wiget
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen der Richtlinien zur Jugendförderung und Unterstützung von Sport-, Kultur-, und Gesellschaftsvereinen und Verbänden sowie Einzelsportlerinnen und -sportler in der Stadt Kriens vom 8. Juli 2020

Nr. der Änderung

In Kraft seit

Betroffener Artikel

Art der Änderung

Alter Text

B+A Nr.